

gehobene Betreibung gestützt werden und muß die Abweisung der Beschwerde erfolgen, sofern Rekursbeklagte als berechtigt anzusehen sind, gestützt auf die mehrerwähnte Bestimmung des Pflichtenheftes die Rekurrentin in Arth zu belangen.

5. Nun kann aber nach den vorliegenden Akten kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß nach der Absicht beider Kontrahenten die Domizilverzeigung in Arth nicht bloß gegenüber der Arth-Nigibahngesellschaft, sondern auch gegenüber den Rekursbeklagten für deren Entschädigungsforderung geschehen ist, indem die Verpflichtung der Rekurrentin zur Bezahlung jener Entschädigung ausdrücklich als Annex des Bauvertrages erklärt worden ist und ferner die Mitglieder der Gründungsgesellschaft, welche zugleich auch Mitglieder und zum Theil Verwaltungsräthe der Arth-Nigibahngesellschaft waren, umgekehrt in dem Vertrage gewisse Verpflichtungen gegenüber der Rekurrentin übernommen haben und daher gewissermaßen als durch den Vorstand der Nigibahngesellschaft repräsentirte Mitkontrahenten erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

76. Urtheil vom 15. September 1877 in Sachen Sulser.

A. Am 5. Juni 1876 meldete Statthalter S. Jost in Igis, Namens seiner Tochter Christina Jost, beim Vermittleramt der V Dörfer eine Vaterschaftsklage gegen den Rekurrenten an, welcher damals bei seinem Vater Leonh. Sulser, Müller zur untern Mühle bei Bizers, wohnte. Der Beklagte bestritt die Klage und erhob seinerseits gegen die Klägerin eine Injurienklage. Beide Parteien kamen dann aber dahin überein, daß die weitere Verhandlung beider Klagen bis nach der Niederkunft der Christina Jost verschoben werden sollte.

Am 4. November 1876 machte sodann Rekurrent dem Gemeindeamt von Bizers die Anzeige, „daß sein Rechtsdomizil seine

Heimatsgemeinde Wartau sei," und als er dann nach erfolgter Niederkunft der Christina Jost auf den 2. und 9. Dezember neuerdings vor das genannte Vermittleramt citirt wurde, erschien er nicht, worauf das Vermittleramt unterm 9. Dezember gl. J. den Leitschein an das Kreisgericht V Dörfer ausstellte. Letzteres lud den Rekurrenten durch Vermittlung des Gemeindevorstandes von Fontnas auf den 20. März 1877 vor und da derselbe, gemäß vorher abgegebener Erklärung, dieser Citation keine Folge leistete, so erließ das Kreisgericht am gleichen Tage ein Kontumacialurtheil, durch welches Joh. Sulser als Vater des von der Jost geborenen Kindes erklärt und zu einem Alimentationsbeitrag von 80 Fr., sowie Ersatz der Niederkunftskosten und anderweitigen der Klägerin zugefügten Nachtheile verurtheilt wurde.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 18. Mai d. J. verlangte Joh. Sulser beim Bundesgericht Aufhebung dieses Urtheils, gestützt darauf, daß er schon am 30. Oktober 1876 seinen Wohnsitz in seine Heimatsgemeinde Wartau verlegt habe und daher das Urtheil gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstoße. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner thatsächlichen Behauptung berief er sich auf die am 4. November 1876 dem Gemeindeamte Bizers gemachte Anzeige und ein Zeugniß des Gemeindeamtes Wartau vom 3. Februar d. J., worin diese Amtsstelle bescheinigt, daß Johannes Sulser sich seit 30. Oktober 1876 in seiner Heimatsgemeinde Wartau aufhalte.

C. Christina Jost trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie folgende Behauptungen aufstellte:

1. Entweder habe J. Sulser zur Zeit gar keinen festen Wohnsitz oder denselben gegenwärtig noch in Landquart. Denn er halte sich thatsächlich größtentheils ganz nach wie vor bei der Familie Sulser in der Gemeinde Bizers auf, besorge die Familiengeschäfte wie früher und begeben sich nur zeitweise nach Fontnas, wo er aber ohne jeden eigenen Haushalt noch Beruf bloß bei einem Verwandten auf Besuch sei. Die Steuer, 1 Fr. Birilsteuer, habe er noch im Dezember 1876 in Bizers bezahlt.

2. Dazu komme ferner, daß der Rechtsantrag gegen Sulser am 5. Juni, also zu einer Zeit stattgefunden habe, zu welcher derselbe unbestritten in Landquart allein gewohnt habe.

3. Es stehe fest, daß durch ausdrückliches Einverständniß der Parteien die einstweilige Sistirung und spätere Fortsetzung dieser Klage am 5. Juli vereinbart worden sei.

Zur Unterstützung der unter Ziffer 1 aufgestellten Behauptung reichte Rekursbeklagte ein:

1. Die Antwort des Gemeindeamtes Wartau auf die Vorladung des Kreisgerichtes V Dörfer vom 5. März 1877, aus welcher hervorgeht, daß Joh. Sulser, der sich sonst bei Gemeindrath Gabathaler aufhalte, damals im Kanton Glarus mit Eisführen beschäftigt gewesen ist;

2. eine Bescheinigung des Amtsammanns von Zizers vom 9. Juni 1877, worin amtlich bezeugt wird, daß Joh. Sulser, seitdem er sich angeblich in seine Heimatgemeinde zurückgezogen, laut Zeugen an verschiedenen Orten, größtentheils aber, wie früher, bei seinem Vater aufhalte und auch die kantonale Steuer durch seinen Vater pro 1876 bezahlt habe;

3. ein Zeugniß der Firma Henggeler, Hämmerli und Comp. in Landquart vom 9. Juni d. J., dahin gehend, daß Joh. Sulser seit November 1876 sich sehr oft in Landquart aufgehalten und z. B. am 22. Mai 1877 eine Zahlung der genannten Firma für die von ihr dem Vater Sulser abgekaufte untere Mühle in Empfang genommen habe, und

4. eine schriftliche Erklärung des Gemeinammanns Gabathaler in Wartau, ebenfalls vom 9. Juni d. J., daß Joh. Sulser seit Anfangs November 1876 bereits ununterbrochen sich bei seinem Vetter Gemeinderath Gabathaler in Fontnas aufgehalten und daß er, der Gemeinamman, denselben öfters mit Gabathaler landwirthschaftliche Arbeiten verrichten gesehen habe.

D. Mit der Replik produzirte Rekurrent noch zwei Zeugnisse eines Rudolf Sutter und eines Peter Gabathaler von Fontnas, worin dieselben bescheinigen, daß Joh. Sulser den ganzen Winter 1876/1877, mit Ausnahme von 14 Tagen, während welcher derselbe im Glarnerlande sich befunden, im Walde in Fontnas gearbeitet habe.

E. Zur Entkräftung dieser Zeugnisse reichte Rekursbeklagte mit der Duplik ein:

1. Das Protokoll über die am 28. Juli 1877 durch das Kreis-

amt der V Dörfer erfolgte Einvernahme des Werkführers P. Item, welcher unter anderm deponirte, Rekurrent habe ihm am 3. Juni d. J. in Ragaz erklärt, daß er den Aufenthalt im Kreis V Dörfer aufgegeben habe, damit ihn das dortige Kreisgericht nicht weiter belangen könne.

2. Eine amtliche Bescheinigung des Sektionschefs von Bizers, daß Johann Sulser, resp. in dessen Namen sein Better Leonh. Sulser, erst am 27. Juni 1877 seine Abmeldung eingereicht, dann aber Johann Sulser am 3. Juli d. J. persönlich erklärt habe, daß er den Militärdienst im Kanton Graubünden machen wolle.

3. Ein Attest des Hauptm. Christ. Schumacher in Sargans, dahin gehend: Er, Schumacher, habe auf die im Werdenberger Anzeiger vom 3. Mai d. J. enthaltene Verkaufsofferte des Rekurrenten über 1500 Liter Bündnerwein denselben bei Joh. G. Gabathaler in Fontnas aufgesucht, jedoch die Antwort erhalten, daß Rekurrent sich seit 14 Tagen bei seinen Eltern befinde und auch der ausgeschriebene Wein in Igis bei den Eltern Sulser liege.

4. Eine Bescheinigung der Salome Willi in Filters vom 4. August 1877, worin dieselbe bezeugt, daß sie im Monat Dezember 1876 bei Müller L. Sulser als Magd gedient habe und während dieser Zeit der Sohn Joh. Sulser oft dort und zwar einmal versteckt in der Kammer gewesen sei.

5. Zwei Zeugnisse des Christ. Schön zum Rößli in Wartau-Nzmoos und Georg Müller, Holzhändler in Wartau, daß Joh. Sulser im Winter 1876/1877 nie bei ihnen gearbeitet habe, sonst aber nach ihrem Wissen in dortiger Gegend keine größern Holzungen stattgefunden haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die einzige Verfassungsbestimmung, welche vom Rekurrenten als durch das angefochtene Urtheil verletzt bezeichnet wird, ist Art. 59 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse.

2. Daß Rekurrent aufrechtstehend und die von der Christina Jost gegen ihn angehobene Klage eine persönliche ist, steht außer

Zweifel. Die Streithängigkeit, durch welche der Gerichtsstand für die ganze Dauer des Prozesses, ohne Rücksicht auf spätere Veränderung des Domizils, bestimmt wird, beginnt nach Art. 59 und 60 der bünd. C. P. O. mit dem Momente der Einreichung des Leitscheines beim Gerichte und da nun im vorliegenden Falle der Leitschein frühestens am 9. Dezember 1876 dem Kreisgericht der V Dörfer behändigt worden ist, so kommt in Frage, ob Rekurrent damals seinen Wohnsitz in Bizers aufgegeben gehabt habe oder nicht.

3. Ein einmal begründetes Domizil dauert nun so lange fort, bis die Voraussetzungen desselben, nämlich die Absicht, sich an dem betreffenden Orte dauernd aufzuhalten und ein dieser Absicht entsprechendes thatsächliches Verhalten, weggefallen sind. Durch eine bloß vorübergehende Abwesenheit oder eine bloße Erklärung, anderwärts Domizil zu nehmen, wird der bisherige Wohnsitz weder unterbrochen, noch beendet, sondern es bedarf zur Veränderung desselben sowohl der Absicht, einen bestimmten andern Ort zum Wohnsitz zu nehmen, als auch der Thatsache, daß der Wohnsitz wirklich an dem andern Orte genommen und der Mittelpunkt der Geschäfte dahin verlegt wird. Im vorliegenden Falle hat nun zwar Rekurrent schon am 4. November 1876 dem Gemeindeamte Bizers die Erklärung abgegeben, daß sein Rechtsdomizil in Fontnas sei. Allein sein thatsächliches Verhalten steht mit dieser Erklärung keineswegs im Einklange, sondern läßt vielmehr begründeten Zweifel in die Ernstlichkeit derselben aufkommen. Allerdings hat Rekurrent Anfangs November 1876 sich nach Fontnas begeben; er hat jedoch dort weder einen Hausstand begründet, noch ein bestimmtes Gewerbe ausgeübt, sondern sich nur zeitweise bei Verwandten aufgehalten und seine Thätigkeit im Gewerbe seines Vaters, wie er selbst anerkannt und durch die Akten bestätigt wird, fortgesetzt. Hiernach erscheint aber die Annahme nicht unbegründet, daß Rekurrent nicht die Absicht gehabt habe, sich dauernd von seinem bisherigen Wohnsitz zu entfernen, sondern daß es sich nur um eine vorübergehende Abwesenheit desselben gehandelt habe, zu dem einzigen Zwecke, der Vaterschaftsklage der Christina Jost zu entgehen. Damit stimmt überein, daß Rekurrent unterm 3. Juli d. J. die Erklärung abge-

geben hat, seinen Militärdienst im Kanton Graubünden machen zu wollen.

4. Uebrigens dürfte auch aus der im Juni v. J. vor Vermittleramt Igis getroffenen Uebereinkunft der Parteien die Verpflichtung des Rekurrenten gefolgert werden, sich nach der Niederkunft der Rekursbeklagten vor genanntem Vermittleramt und den zuständigen graubündnerischen Gerichten zu stellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

77. Urtheil vom 6. Juli 1877 in Sachen K a u f m a n n.

A. Im Jahre 1871 ließen Remigius Baumgartner in Sirmach und Johannes Baumgartner in Büselden zu Gunsten ihres Vaters Remigius Baumgartner in Büselden zur Sicherung eines Ruznießungskapitals von 6000 Fr. einen sogenannten Ueberbesserungsbrief errichten. Vater Baumgartner verpfändete diesen Brief bei der Kreditanstalt St. Gallen für ein Darlehen von 4000 Fr., für welches Rekurrent noch Bürgschaft leistete. In Folge Versilberung des Ueberbesserungsbriefes gelangte Rekurrent in dessen Besitz und wollte denselben gegenüber den Söhnen Baumgartner kündigen; allein er wurde mit der bezüglichen Klage erst- und zweitinstanzlich abgewiesen, und zwar vom Obergericht unterm 25. August 1875 deshalb, weil der Brief nicht als Schuldenkunde zu qualifiziren sei, Kaufmann das wahre Schuldverhältniß des ursprünglichen Gläubigers und seiner Söhne gekannt habe und somit nicht gutgläubiger Besitzer der Urkunde sei.

B. Laut friedensrichterlicher Weisung vom 3. Oktober 1876 verlangte nun der Sohn Remigius Baumgartner, welcher inzwischen das verpfändete Heimwesen verkauft und den Leibding-